

Deckblatt – Stellungnahme zur Konsultation der Ausschreibungsbedingungen im Vergabeverfahren 700, 1500 und 2100 MHz

Allgemeine Daten

Stellungnahme wird eingebracht von: *ÖBB-Infrastruktur AG*

Vertretung durch (falls vorhanden):

Postadresse: *Praterstern 3, 1020 Wien*

E-Mail-Adresse: *christian.vaits@oebb.at*

Vertraulichkeit

Kreuzen Sie bitte an, ob und wenn ja, welche Teile Ihrer Stellungnahme vertraulich sind und begründen Sie dies:

Nichts Vertrauliches Name/Kontaktdaten/Beruf
Inhalt der Stellungnahme Organisation

Bestimmte Passagen der Stellungnahme vertraulich

Wenn ja, ersuchen wir um zusätzliche Übermittlung eines dementsprechend geschwärzten und aus Ihrer Sicht veröffentlichungsfähigen Dokuments. Die TKK wird eine anonymisierte Zusammenfassung (ohne Nennung von Organisationen/Personen) sämtlicher eingelangter Stellungnahmen veröffentlichen. Darüber hinaus wird die Liste jener Organisationen/Personen veröffentlicht, die Stellungnahmen zur Konsultation abgegeben und einer Bekanntgabe der Organisation/Person zugestimmt haben.

Erklärung

Ich bestätige, dass dieses Schreiben eine formale Stellungnahme im Rahmen der gegenständlichen Konsultation darstellt, die durch die Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung obiger Angaben zur Vertraulichkeit verwendet wird. Bei Übermittlung der Stellungnahme per E-Mail ist nicht der standardisierte E-Mail-Text betreffend Vertraulichkeit bzw. Offenlegung der E-Mail-Inhalte (samt Anhängen) für die Beurteilung einer etwaigen Veröffentlichung durch die Regulierungsbehörde relevant, sondern die obigen Angaben zur Vertraulichkeit.

CHRISTIAN VAITS

Name

is.

Unterschrift

**Konsultation
zum Vergabeverfahren
700/1500/2100 MHz
Stellungnahme der ÖBB-Infrastruktur AG**

1 Einleitung

Da die ÖBB-Infrastruktur AG als interessierte Person direkt von der Frequenzvergabe für 700 / 1500 / 2100 MHz an die öffentlichen Mobilfunknetzbetreiber betroffen ist, und ein erhebliches wirtschaftliches und strategisches Interesse an diesem Vergabeverfahren hat, wird nachfolgende Stellungnahme zur „Konsultation zum Vergabeverfahren 700/1500/2100 MHz“ abgegeben:

2 Stellungnahme der ÖBB Infrastruktur AG

2.1 Versorgungspflicht

Die ÖBB-Infrastruktur AG begrüßt, dass das im „5G for Europe: An Action Plan (Brussels, 14.9.2016, COM(2016) 588 final)“ der EU Kommission

Action 4 — As part of the development of the 5G national roadmaps, the Commission will work with the industry, the Member States, and other stakeholders to:

- Set **roll-out and quality objectives** for the monitoring of the progress of **key fibre and cell deployment scenarios**, to meet the target of at least **all urban areas²⁸ and all major terrestrial transport paths²⁹**, having **uninterrupted 5G coverage by 2025**.
- Identify **immediately actionable best practice to increase the consistency of administrative conditions and time frames to facilitate denser cell deployment**, in line with the relevant provisions of the proposed European Electronic Communications Code.

und in der „5G-Strategie: Österreichs Weg zum 5G-Vorreiter in Europa“ des BMVIT

Die Bundesregierung setzt sich zum Ziel:

Phase 3: Bis Ende 2023 sollen 5G-Dienste auf den Hauptverkehrsverbindungen nutzbar sein und bis Ende 2025 soll das Ziel einer nahezu flächendeckenden Verfügbarkeit von 5G verwirklicht werden.

angeführte Ziel der Versorgung von Bahnstrecken mit 5G durch eine Pflicht der Mobilfunkbetreiber, bis Ende 2023 für etwa 2.463 km Bahnstrecken (von denen etwa 2.323 km auf Strecken der ÖBB-Infrastruktur AG und etwa 140 km auf Strecken von Privatbahnen fallen, in der „Anlage_2_Ausschreibungsunterlage_700_1500_2100“ konkretisiert wird) mit ausreichender Qualität zu versorgen, umgesetzt wird.

Die ÖBB-Infrastruktur AG bezieht sich in dieser Stellungnahme ausdrücklich nur auf ihr gehörende Strecken und nicht auf Strecken betroffener Privatbahnen.

Die ÖBB-Infrastruktur AG unterliegt in diesem Vergabeverfahren nicht der RTR, sondern wurde als interessierter Person Gelegenheit zur Stellungnahme in ggst. Vergabeverfahren gegeben. Aus diesem Grund und aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken ist eine Junktimierung der Versorgungspflicht für Bahnstrecken der Betreiber mit einer Zurverfügungstellung von Standorten durch die ÖBB-Infrastruktur AG rechtlich nicht zulässig.

Auch ist im ÖBB-Rahmenplan 2018 - 2023 kein über eine Optimierung der derzeitig bereits versorgten Strecken hinaus gehendes Budget für öffentlichen Mobilfunk vorgesehen. Jegliche Mitwirkung am Ausbau des öffentlichen Mobilfunks entlang der Bahnstrecken durch die ÖBB-Infrastruktur AG und damit an der Unterstützung der Mobilfunkbetreiber bei der Erfüllung ihrer Versorgungspflicht setzt eine entsprechende budgetäre Bedeckung durch das BMVIT voraus, welche aber für diese Rahmenplanperiode nicht besteht. Allfällige Mehraufwendungen durch Neubaumaßnahmen aufgrund dieses Vergabeverfahrens sind sohin budgetär nicht möglich.

Die ÖBB-Infrastruktur AG kann daher nicht verpflichtet werden, dass sie die Auflage zur Versorgung der Schieneninfrastruktur (z.B. durch Neuerrichtung von Masten und/oder Einhausungen) anstelle der Mobilfunkbetreiber übernimmt. Die Versorgungspflicht gilt alleine für die Betreiber und kann diese nicht an eine Zurverfügungstellung von Standorten durch die ÖBB-Infrastruktur AG gekoppelt werden. Die ÖBB-Infrastruktur AG wird jedoch auf Basis bestehender Rahmenverträge, Neuerrichtungen von Standorten durch die Betreiber sowie die Mitnutzung bestehender Standorte, sofern technisch möglich und ohne Gefährdung bzw. Störung der Eisenbahn, zulassen.

Um die Versorgung der Bahnstrecken bestmöglich gewährleisten zu können, sollten u.A. nachstehende Maßnahmen von den Betreibern ergriffen werden bzw. diesen auferlegt werden:

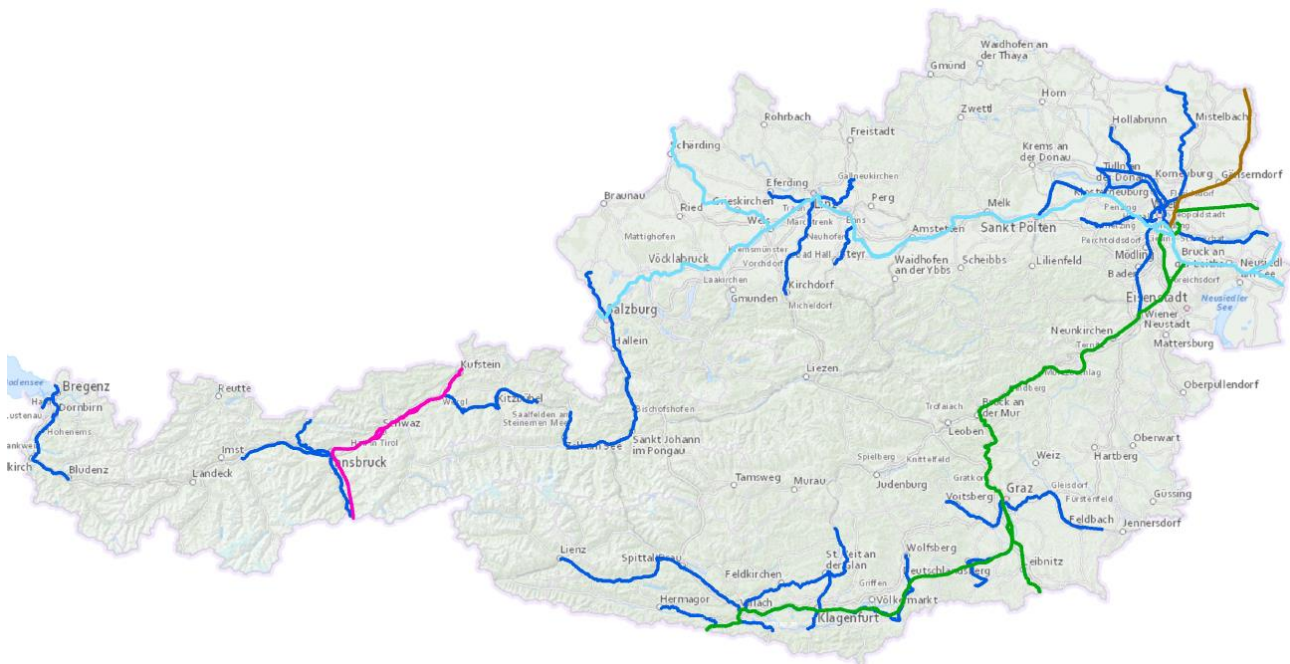
- Optimierung der vorhandenen Netze entlang der Eisenbahn (Anpassung der Antennenausrichtung, Errichtung zusätzlicher Sektoren, kein Rückbau von bahnnahen Standorten, etc),
- Site Sharing mit anderen Betreibern, bei Standorten, die die Bahnstrecke (auch) abdecken (könnten),
- Errichtung von Standorten in einer funktechnisch optimalen Position (z.B. nicht direkt an der Bahnstrecke, sondern z.B. am Gegenhang mit fast 90° Einstrahlungswinkel auf die Strecke, wodurch ein größerer Teil der Strecke abgedeckt wird).

2.2 Strecken

2.2.1 Versorgungspflicht laut Ausschreibungsunterlagen

Laut Kapitel I der „Ausschreibungsunterlage_700_1500_2100“ besteht für folgende Strecken eine Versorgungspflicht:

Transeuropäische Verkehrsnetze (TEN-V) Korridor	
Orient / Östliches Mittelmeer Korridor	
Ostsee – Adria Korridor	
Skandinavien – Mittelmeer Korridor	
Rhein – Donau Korridor	
Bundesland	S-Bahn Strecke
Kärnten	S1, S2, S3, S4
Oberösterreich	S1, S2, S3, S4, S5
Salzburg	S1, S2, S3, S4
Steiermark	S1, S3, S5, S6, S7
Tirol	S1, S2, S3, S4, S5, S6
Vorarlberg	S1, S3
Wien, Niederösterreich	S1, S2, S3, S4, S7, S40, S45, S50, S60, S80



2.2.2 Privatbahnen

Die vorgeschlagenen Strecken umfassen etwa 2.463 km. Davon fallen etwa 140 km auf Privatbahnen:

Bundesland	S-Bahn	Von	nach	km
Steiermark	S7	Graz Hbf	Köflach	40,300 km
Steiermark	S6	Lieboch	Eibiswald	50,690 km
Oberösterreich	S5	Linz	Eferding	24,300 km
Salzburg	S1	Salzburg	Lamprechtshausen	24,300 km
Summe				139,590 km

Die ÖBB-Infrastruktur AG bezieht sich in dieser Stellungnahme ausdrücklich nur auf ihr gehörende Strecken und nicht auf betroffene Privatbahnen. Daher werden Strecken der Privatbahnen in den weiteren Ausführungen nicht betrachtet.

Damit fallen etwa 2.323 km zu versorgende Bahnstrecke auf die ÖBB-Infrastruktur AG.

2.2.3 zu streichende Strecken

Die Analyse der Strecken mit Versorgungspflicht zeigt, dass es eine Strecke mit Versorgungspflicht gibt, auf der nur Güterverkehr stattfindet, nämlich der TEN Korridor zum Albernhafen in Wien, und dass es 10 Strecken mit nur wenigen Fahrgästen pro Tag gibt.

Im Sinne einer effizienten Verwendung der für die Versorgung notwendigen Mittel schlägt die ÖBB-Infrastruktur AG vor, folgende Strecken NICHT in die Versorgungspflicht aufzunehmen:

Bundesland	S-Bahn	Von	Nach	km
Wien	nur Güter	Wien Inzersdorf	Wien Albern Hafen	10,814 km
Niederösterreich	Korridor	Wampersdorf	Gramatneusiedl	13,517 km
Oberösterreich	S1	St. Valentin	Garsten	22,591 km
Oberösterreich	S3	Linz	Pregarten	25,922 km
Tirol	S5	Innsbruck	Scharnitz	32,491 km
Kärnten	S1	Spittal-Millstättersee	Lienz	68,246 km
Kärnten	S2	St. Veit an der Glan	Villach	50,332 km
Kärnten	S2	Villach	Rosenbach	22,622 km
Kärnten	S3	Wolfsberg	St. Paul	16,210 km
Kärnten	S3	St. Paul	Klagenfurt	58,617 km
Kärnten	S3	Klagenfurt	Weizelsdorf	12,119 km
Summe				333,481 km

2.2.4 zu ergänzende Strecken

Die Analyse der Strecken mit Versorgungspflicht zeigt, dass es 5 Strecken gibt, die bereits derzeit im Zuge des Projekts „ProgMo“ mit öffentlichen Mobilfunk versorgt werden, für die aber keine Versorgungspflicht besteht. ÖBB-Infrastruktur AG schlägt vor, auch diese Strecken in die Versorgungspflicht aufzunehmen:

Bundesland	Von	Nach	km
Niederösterreich	Neulengbach	Knoten Wagram	25,545 km
Niederösterreich	Absdorf-Hippersdorf	Krems an der Donau	31,466 km
Steiermark	Bruck an der Mur	Leoben	16,496 km
Tirol	Ötztal	Landeck-Zams	26,141 km
Summe			99,648 km

ÖBB-Infrastruktur AG schlägt auch vor, 3 stark benutzte Pendlerstrecken in Niederösterreich in die Versorgungspflicht aufzunehmen.

Bundesland	Von	Nach	km
Niederösterreich	Herzogenburg	Krems an der Donau	20,308 km
Niederösterreich	Hollabrunn	Retz	29,976 km
Niederösterreich	Absdorf-Hippersdorf	Limburg-Maissau	25,746 km
Summe			76,030 km

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Streichungen und Ergänzungen ergibt sich eine Versorgungspflicht für folgende Strecken der ÖBB-Infrastruktur AG:

Versorgungspflicht laut Ausschreibungsunterlagen	2.463,469 km
davon Privatbahnen	- 139,590 km
Auflagen ÖBB-Infrastruktur AG ohne Privatbahnen	2.323,879 km
Vorschlag: Strecken streichen	- 333,481 km
Bereits jetzt versorgt → ergänzen	+ 99,648 km
Vorschlag: Strecken ergänzen	+ 76,030 km
Vorgeschlagene Versorgungspflicht für ÖBB-Infrastruktur AG Strecken	2.272,759 km